

Gebührenschlüssel LufABw Abt. 4



- BEZUG
1. Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) – zuletzt geändert am 11.12.2024
 2. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 3. AR A-2400/50 „Abrechnung gegenüber Dritten

Gültig ab: 16.06.2026
Ausgabe: 1.1

Erstellt	Geprüft	Genehmigt
TRDir Oeltjen, RL 4 II b	LTRDir Römer, UAL 4 II	Oberst i.G. Smoll, AL 4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Genehmigung/Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben	5
1.1 Genehmigung von Entwicklungsbetrieben	5
1.1.1 (Erst-)Genehmigung	5
1.1.2 Änderung.....	5
1.2 Genehmigung von Herstellungsbetrieben	6
1.2.1 (Erst-)Genehmigung	6
1.2.2 Änderung.....	6
1.2.3 Zustimmung z. Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb (Einzelgenehmigung/Einzelberechtigung nach DEMAR 21 Unterabschnitt F)	7
1.3 Genehmigung von Instandhaltungsbetrieben	8
1.3.1 (Erst-)Genehmigung	8
1.3.2 Änderung.....	8
1.4 Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben	9
1.5 Sonstige Amtshandlungen im Bereich Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung.....	10
1.5.1 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde	10
1.5.2 Anerkennung des Verantwortlichen Personals.....	10
1.5.3 Anerkennung On-the-Job-Trainingsprogramm - für Einzelpersonen.....	10
1.5.4 Widerruf, Rücknahme, Ablehnung.....	11
1.5.5 Einschränkung und Aussetzen.....	11
1.5.6 Widerspruchsverfahren	12
2 Genehmigung/Überwachung von Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO).....	13
2.1 (Erst-)Genehmigung.....	13
2.2 Änderung der Genehmigung einer CAMO oder nationalen CAMO	14
2.3 Anerkennung des verantwortlichen Personals in einer CAMO	22
2.4 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde einer CAMO.....	23

ÖFFENTLICH

2.5	Aufsicht CAMO.....	23
2.6	Anträge auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (AltMoC)	23
2.7	Beschränkung oder Anordnung des Ruhens auf Zeit einer Genehmigung	24
2.8	Widerruf einer Amtshandlung im Bereich CAMO.....	24
2.9	Besondere Gebührentatbestände	26
3	Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen	27
3.1	(Erst-)Genehmigung.....	27
3.2	Änderung	28
3.3	Aufsicht.....	28
3.4	Sonstige Amtshandlungen	29
3.4.1	Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung.....	29
3.4.2	Direkte Anerkennung von militärluftfahrzeugmusterbezogener Ausbildung nach DEMAR 66.B.130-DE	30
4	Lizenzierung von technischem Personal (Standardverfahren).....	31
4.1	Antragsprüfung - Ersterteilung und Erweiterungen	31
4.2	Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz	33
4.3	Gebühren für die Antragsrücknahme oder Ablehnung	35
4.4	<i>Beispielrechnung für eine Antragstellung</i>	35
5	Auslagen.....	37
5.1	Reisekostenvergütung	37

Vorwort

Als Teil der Luftfahrtverwaltung der Bundesrepublik Deutschland ist das LufABw verpflichtet, für Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unterliegen, Gebühren zu erheben.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist §32 des LuftVG in Verbindung mit der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV). Die Bundeswehr interne Verwaltungsvorschrift "Allgemeinen Regelung - Abrechnung gegenüber Dritten (AR A 2400/50)" enthält ergänzende Regelungen.

Zu den gegenüber Bundeswehr externen Stellen gebührenpflichtigen Amtshandlungen gehören, in Ausübung des Verwaltungshandelns nach §30 Absatz 2 LuftVG, sowohl Leistungen im Standardverfahren (DEMAR) als auch im Altverfahren.

Hinzu kommt die Verpflichtung, bei gebührenpflichtigen Leistungen zusätzlich zu den Gebühren auch die entstandenen Auslagen (z.B. DR-Kosten) zur Abrechnung zu bringen.

Der vorliegende Gebührenschlüssel basiert auf der LuftKostV und füllt die darin enthaltenen Gebührenrahmen bzw. Ermessensspielräume aus. Er legt die abzurechnenden Gebühren für die folgenden Amtshandlungen fest:

- Genehmigung/Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben
- Genehmigung/Überwachung von Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)
- Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen
- Lizenzierung von technischem Personal (Standardverfahren)

Die Genehmigung und Überwachung von Betrieben wird für das Alt- und Standardverfahren abgerechnet, der Gebührenschlüssel orientiert sich hierbei an den im Standardverfahren übliche Amtshandlungen. Sofern diese auch für das Altverfahren zutreffen und abzurechnen sind, sind diese im Kapitel 1 dieses Gebührenschlüssels gesondert markiert.

Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenschlüssel nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Genehmigung und Überwachung von zivilen Luftfahrtbetreibern, die Flugbetrieb mit militärischen Verwendungszwecken für die Bundeswehr durchführen und hierzu eine gesonderte Flugbetriebliche Genehmigung für diese Zwecke erhalten, werden analog zu Kap VI der LuftKostV gebührenpflichtig. Die Gebühren sind direkt der LuftKostV zu entnehmen und sind im Gebührenschlüssel des LufABw nicht enthalten.

Die Vergabe von Sondererlaubnissen für Industriepiloten stellt keine gebührenpflichtige Tätigkeit nach LuftKostV dar.

Der Gebührenschlüssel wird in der jeweils gültigen Ausgabe im Internetauftritt LufABw veröffentlicht.

1 Genehmigung/Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben

1.1 Genehmigung von Entwicklungsbetrieben

1.1.1 (Erst-)Genehmigung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Belegschaft ¹	Gebühr
Genehmigung eines Entwicklungsbetriebes	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 1 a) zur LuftKostV</i>	x	1	600,00 €
			bis - 5	1.200,00 €
			bis - 10	2.000,00 €
			bis - 50	3.500,00 €
			bis - 100	5.000,00 €
			bis - 250	7.000,00 €
			bis - 500	10.000,00 €
über - 500	14.000,00 €			

1.1.2 Änderung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Änderung von Vorrechten	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 1 b) zur LuftKostV</i>	-	Erweiterung der Vorrechte (21.A.263)	3/10
Änderung der Organisation, Verantwortlichkeiten, Ressourcen	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 1 b) zur LuftKostV</i>	X	Änderung in den betrieblichen Verfahren und/oder Organisation (z.B. Handbücher, Namensänderungen, Umzug), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung über das normale Maß der Aufsicht (z.B. durch mehrfache Zurückweisung der Dokumente) hinausgehen und hierbei <u>eine Bearbeitungszeit von einer Arbeitswoche überschreiten</u>	5/10
		X	Änderung in den betrieblichen Verfahren und/oder Organisation (z.B. Handbücher, Namensänderungen, Umzug), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung <u>eine Bearbeitungszeit von einer Arbeitswoche nicht überschreiten</u>	Bestandteil der Überwachung gem. Kap. 1.4

¹ Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Entwicklung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

1.2 Genehmigung von Herstellungsbetrieben

1.2.1 (Erst-)Genehmigung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Belegschaft ²	Gebühr
Genehmigung eines Herstellungsbetriebes	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 2 a) zur LuftKostV</i>	X	1	600,00 €
			Bis – 5	1.200,00 €
			Bis – 10	2.000,00 €
			Bis – 50	3.500,00 €
			Bis – 100	5.000,00 €
			Bis – 250	7.000,00 €
			Bis – 500	10.000,00 €
Über - 500	14.000,00 €			

1.2.2 Änderung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Erweiterung des Genehmigungsumfangs	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 2 b) zur LuftKostV</i>	X	Erstmalige Erteilung eines A-Ratings/ Kategorie oder Aufnahme eines neuen A-Ratings/Kategorie.	5/10
		X	Erstmalige Erteilung eines B-, C- oder D-Ratings/ Kategorie oder Aufnahme eines neuen B-, C- oder D-Ratings/Kategorie.	4/10
		X	Erweiterung eines bestehenden A-, B-, oder C-Ratings/ Kategorie bei Anwendung neuer Verfahren oder Technologien mit Änderung der Urkunde oder Capability List.	3/10
		X	Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings/ Kategorie aus rein formellen Gründen ohne Anwendung neuer Verfahren oder Technologien = inhaltlich nicht signifikant.	Bestandteil der Aufsicht. Bei Änderung der Urkunde gem. Kapitel 1.5.1

² Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Herstellung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

ÖFFENTLICH

Erweiterung des Genehmigungsumfangs	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 2 b) zur LuftKostV</i>	X	Aufnahme eines neuen Teilekennzeichens (wenn keine Capability List vorhanden ist).	3/10
		X	Bereits im Genehmigungsumfang enthaltene Luftfahrzeuge u. Komponenten an zusätzlicher Betriebsstätte einrichten.	2/10
Änderung der Organisation, Verantwortlichkeiten, Ressourcen		X	Änderung in den betrieblichen Verfahren und/oder Organisation (z.B. Handbücher, Namensänderungen, Umzug), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung über das normale Maß der Aufsicht (z.B. durch mehrfache Zurückweisung der Dokumente) hinausgehen und hierbei <u>eine Bearbeitungszeit von einer Arbeitswoche überschreiten.</u>	5/10
		X	Aufnahme einer neuen Betriebsstätte.	3/10
		X	Änderung in den betrieblichen Verfahren und/oder Organisation (z.B. Handbücher, Namensänderungen, Umzug), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung <u>eine Bearbeitungszeit von einer Arbeitswoche nicht überschreiten.</u>	Bestandteil der Überwachung gem. Kap. 1.4

1.2.3 Zustimmung z. Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb (Einzelgenehmigung/Einzelberechtigung nach DEMAR 21 Unterabschnitt F)

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Kategorie	Gebühr
Zustimmung z. Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 2 d) zur LuftKostV</i>	-	A u. B	5000,00 €
		-	C 1/C 2 Bau- und Ausrüstungsteile	500,00 €

1.3 Genehmigung von Instandhaltungsbetrieben

1.3.1 (Erst-)Genehmigung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Belegschaft ³	Gebühr
Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 3 a) zur LuftKostV</i>	X	1	500,00 €
			Bis - 5	1.200,00 €
			Bis - 10	2.000,00 €
			Bis - 50	3.500,00 €
			Bis - 100	5.000,00 €
			Bis - 250	7.000,00 €
			Bis - 500	10.000,00 €
Über - 500	14.000,00 €			

1.3.2 Änderung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Erweiterung des Genehmigungsumfangs	<i>Anlage Gebührenverzeichnis I. 3 b) zur LuftKostV</i>	X	Erstmalige Erteilung eines A -Ratings/ Kategorie oder Aufnahme eines neuen A -Ratings/Kategorie.	5/10
		X	Erstmalige Erteilung eines B-, C- oder D-Ratings/ Kategorie oder Aufnahme eines neuen B-, C- oder D-Ratings/Kategorie.	4/10
		X	Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings/ Kategorie um ein Muster bei Anwendung neuer Verfahren oder Technologien mit Änderung der Urkunde oder Capability List.	3/10
		X	Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings/ Kategorie aus rein formellen Gründen ohne Anwendung neuer Verfahren oder Technologien = inhaltlich nicht signifikant.	Bestandteil der Aufsicht. Bei Änderung der Urkunde gem. Kapitel 1.5.1

³ Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Instandhaltung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

ÖFFENTLICH

Erweiterung des Genehmigungsumfangs	Anlage Gebührenverzeichnis I. 3 b) zur LuftKostV	X	Aufnahme eines neuen Teilekennzeichens (wenn keine Capability List vorhanden ist).	3/10
		X	Bereits im Genehmigungsumfang enthaltene Luftfahrzeuge u. Komponenten an zusätzlicher Betriebsstätte einrichten.	2/10
Änderung der Organisation, Verantwortlichkeiten, Ressourcen	Anlage Gebührenverzeichnis I. 3 b) zur LuftKostV	X	Änderung in den betrieblichen Verfahren und/oder Organisation (z.B. Handbücher, Namensänderungen, Umzug), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung über das normale Maß der Aufsicht (z.B. durch mehrfache Zurückweisung der Dokumente) hinausgehen und hierbei <u>eine Bearbeitungszeit von einer Arbeitswoche überschreiten.</u>	5/10
		X	Aufnahme einer neuen Betriebsstätte (Base Maintenance Standort / Line Maintenance Standort oder Werkstatt (oder vglb. im Altverfahren)).	3/10
		X	Änderung in den betrieblichen Verfahren und/oder Organisation (z.B. Handbücher, Namensänderungen, Umzug), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung <u>eine Bearbeitungszeit von einer Arbeitswoche nicht überschreiten.</u>	Bestandteil der Überwachung gem. Kap. 1.4

1.4 Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben

Leistung	Rechtsgrundlagen	Anwendung (auch Altverfahren)	Belegschaft ⁴	Gebühr
Die im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung ⁵ zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen eines Entwicklungsbetriebs, Herstellungsbetriebs oder Instandhaltungsbetriebs.	Anlage Gebührenverzeichnis I. 6 zur LuftKostV	X	Bis - 5	1.000,00 €
			Bis - 10	2.000,00 €
			Bis - 50	3.500,00 €
			Bis - 100	5.000,00 €
			Bis - 250	7.000,00 €
			Bis - 500	10.000,00 €
		Über - 500	14.000,00 €	

⁴ Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Entwicklung-, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

⁵ Die erste Überprüfung beinhaltet dabei alle für das erstmalige Überprüfen der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen (auch wenn es mehrerer Audits hierfür bedarf, z.B. auf Grund mehrerer Betriebsstätten, oder großer und komplexer Betriebe).

1.5 Sonstige Amtshandlungen im Bereich Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung

1.5.1 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde	Anlage Gebührenverzeichnis I. 4 c) zur LuftKostV	X	Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde ⁶ eines Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetriebes.	90 €

1.5.2 Anerkennung des Verantwortlichen Personals

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Anerkennung des Verantwortlichen Personals	Anlage Gebührenverzeichnis I. 4 e) zur LuftKostV	X	Anerkennung Accountable Manager bzw. Betriebsleiter/in im Entwicklungs-, Herstellungs-, oder Instandhaltungsbetrieb	Je 100 € ⁷
		X	Anerkennung FORM-4 Personal bzw. benannte Personen im Entwicklungs-, Herstellungs-, oder Instandhaltungsbetrieb	Je 300 €

1.5.3 Anerkennung On-the-Job-Trainingsprogramm - für Einzelpersonen

Leistung	Rechtsgrundlage	Gebühr in €
Anerkennung eines On-the-Job-Trainingsprogrammes pro Kategorie u. Muster für eine Einzelperson n. Teil-66, Anlage 3, Pkt. 6 <ul style="list-style-type: none"> ➤ OJT wird in Deutschland durchgeführt ➤ OJT wird innerhalb der EU durchgeführt ➤ OJT wird außerhalb der EU durchgeführt 	Anlage Gebührenverzeichnis VII. Nr. 28 d) bb) zur LuftKostV	400,00 € 600,00 € 800,00 €

⁶ Dieser Gebührentatbestand ist dann anzuwenden, wenn die Genehmigungsurkunde geändert wird, ohne dass einer der unter den Abschnitten 1.1.2, 1.2.2 oder 1.3.2 genannten Fälle vorliegt (z.B. Änderungen von Straßennamen)

⁷ Sofern Accountable Manager bzw. Betriebsleiter gleichzeitig auch als FORM 4 Personal bzw. benannte Person im Entwicklungs-, Herstellungs-, oder Instandhaltungsbetrieb tätig ist, wird nur die Gebühr für die Anerkennung als FORM-4 Personal bzw. benannte Person abgerechnet.

ÖFFENTLICH

Wird das gleiche u. unveränderte OJT-Trainingsprogramm für eine weitere Einzelperson geprüft und genehmigt, werden nur 50 % der o. g. Gebühren erhoben.		
Änderung / Erweiterung eines genehmigten Trainingsprogramms ➤ Änderung des/der Supervisor / Mentors und/oder Assessor(en) ➤ Andere Änderungen	<i>Anlage Gebührenverzeichnis VII. Nr. 28 d) bb) zur LuftKostV</i>	100,00 €/ je Trainee 200,00 €/ je Änderung
Teilnahme Prüfungsrat LufABw und/oder vom LufABw beauftragte Sachverständige am Assessment Je Prüfling zzgl. der entsprechenden Auslagenabrechnung (die Auslagen werden anteilig auf die Zahl der Prüflinge umgelegt)	<i>Anlage Gebührenverzeichnis VII. Nr. 28 d) bb) zur LuftKostV</i>	200,00 €

1.5.4 Widerruf, Rücknahme, Ablehnung

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Widerruf, Rücknahme, Ablehnung	<i>Anlage Gebührenverzeichnis VII. 34 zur LuftKostV</i>	X	<ul style="list-style-type: none"> • Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, • Antragsrücknahme (nach Beginn der fachl. Bearbeitung), • Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Luftfahrtamtes der Bundeswehr 	Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr.

1.5.5 Einschränkung und Aussetzen

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Einschränken oder Aussetzen	<i>nach §2 (2) LuftKostV</i>	X	Einschränkung einer Genehmigung, Anordnung des Aussetzen	2/3 der für die Genehmigung, festgesetzten Gebühr.

ÖFFENTLICH

1.5.6 Widerspruchsverfahren

Leistung	Rechtsgrundlage	Anwendung (auch) Altverfahren	Gebührentatbestand	Gebühr
Widerspruchsverfahren	<i>Anlage Gebührenverzeichnis VII. 34 a. zur LuftKostV</i>	X	Erfolgloser Widerspruch, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich war.	Keine Gebühr
		X	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs.	bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr. (Mindestgebühr: 40 €)
		X	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet.	höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrages. (Mindestgebühr: 40 €)
		X	War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder wurde Widerspruch von einem Dritten eingelegt	Bis zu 2.500,00 € (Mindestgebühr: 40 €)
		X	Widerspruchsrücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung aber vor Beendigung	höchstens 3/4 der Gebühr nach den in dieser Tabelle genannten Sätzen. (Mindestgebühr: 40 €)

2 Genehmigung/Überwachung von Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)

2.1 (Erst-)Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.3.c)	<p>Genehmigung eines Organisation zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Grundgebühr, den einer CAMO genehmigten Rechten und der tatsächlich durchgeführten Amtshandlung, wie sie in diesem Gebührenschlüssel beschrieben ist.</p> <p>a) Grundgebühr: Die Höhe der Grundgebühr einer CAMO ist abhängig von der Anzahl der Beschäftigungsjahre (BJ) und der Komplexität der Luftfahrzeuge (Lfz), die von der CAMO betreut werden. Die BJ leiten sich aus dem in einer CAMO tatsächlich vorhandenen Arbeitsaufwand ab. Grundlage hierfür sind die aktuell vorliegenden Personalbedarfsanalysen der CAMOs. Per Definition sind alle durch die Bundeswehr betriebenen, mit Balkenkreuz gekennzeichneten Lfz, komplexe motorisierte Lfz.</p> <p>b) Rechte: Wurde einer CAMO gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 d) Nr. 3, CAMO.A.125 e) oder CAMO.A.125 f) ein Recht genehmigt, sind in diesen Gebühren die aufgeführten Zuschläge als Berechnungsgrundlage bei Erstgenehmigungen und Änderungen der CAMO grundsätzlich zu berücksichtigen. Das Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 f) setzt die Genehmigung gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 e) voraus.</p> <p>Folgende Genehmigungen sind in dieser Gebühr enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handbuch zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continuing Airworthiness Management Exposition; CAME), einschließlich weiterer zum CAME gehöriger Dokumente • Verträge zur Untervergabe von CAMO-Aufgaben (wenn zutreffend) • Ausstellung der Genehmigungsurkunde • Personal zur Verlängerung von ARCs (sofern das Recht zur Verlängerung von ARCs bereits mit Antrag auf Erstgenehmigung der CAMO beantragt wurde) 	<p style="text-align: center;">500,00€ - 14.000,00€</p>

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden für eine Neugenehmigung einer CAMO berechnet und stellen gleichzeitig die Grundgebühr einer CAMO dar. Bei genehmigten Rechten gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 wird bei Hinzufügen eines Luftfahrzeugmusters grundsätzlich der für das jeweilige Recht zu erhebende Zuschlag zusätzlich zur Grundgebühr als Berechnungsgrundlage berücksichtigt, wenn dieses für die Änderung ebenfalls Gültigkeit hat. Wenn sich durch einen Antrag auf Hinzufügen eines neuen Luftfahrzeug-Musters die Kategorie der CAMO ändert, wird bereits für den Änderungsantrag die Grundgebühr für die neue Kategorie der CAMO zugrunde gelegt.

XII. Übersicht der Gebühren für die Genehmigung einer CAMO oder einer nationalen CAMO:

Kategorie CAMO	Grundgebühr		Recht	Zuschlag zur Grundgebühr
			Recht gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit	2000,00€
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	1.500,00€	+	Recht gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit	2.000,00€
			Recht gemäß DEMAR CAMO.A.125 f) Ausstellung einer Fluggenehmigung	1.000,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	4.000,00€			
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	6.000,00€			
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	8.000,00€			
> 50 BJ	9.000,00€			

Hinweis: In der Kategorie < 1 BJ (kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt) ist das Hinzufügen eines Lfz-Musters oder Änderung um eine nationale Ergänzungsgenehmigung nicht möglich. Ein dies- bezüglicher Antrag hat zur Folge, dass das Unternehmen in eine höherwertige Kategorie eingruppiert wird.

2.2 Änderung der Genehmigung einer CAMO oder nationalen CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.3.d)	<p>Änderung der Genehmigung</p> <p>Folgende Genehmigungen sind, sofern sie sich aus der Änderung ergeben, in dieser Gebühr enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CAME, einschließlich weiterer zum CAME gehöriger Dokumente, - Genehmigung des Systems für das technische Bordbuch (wenn zutreffend), - Verträge zur Untervergabe von CAMO-Aufgaben (wenn zutreffend), - Personal zur Verlängerung des ARC (Airworthiness Review Certificate), - Ausstellung der Genehmigungsurkunde. 	<p>2/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung</p> <p>(Grundgebühr + Zuschläge für Rechte, wenn dies auch für die Änderung beantragt wird)</p>

a) Übersicht der Gebühren für Änderungen einer CAMO (Hinzufügen eines Luftfahrzeugmusters) ohne besondere Rechte (ohne Zuschlag):

Kategorie CAMO	Zusätzliche nationale Genehmigung 3/10 der Grundgebühr		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis. 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung)	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis. 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet)
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	Nicht Zutreffend		Nicht Zutreffend	Nicht Zutreffend
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€		1.600,00€	2.000,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.800,00€		2.400,00	3.000,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.			3.200,00€	4.000,00€
> 50 BJ			3.600,00€	4.500,00€

b) Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Nr. 3 bzw. „Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit“ oder
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) bzw. „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“

Kategorie CAMO mit Recht Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit oder Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit (Zuschlag in Höhe von 2.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch		Nicht Zutreffend	Nicht Zutreffend

ÖFFENTLICH

kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*			
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		2.400,00€	3.000,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.200,00€	4.000,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	3.000,00€	4.000,00€	5.000,00€
> 50 BJ	3.300,00€	4.400,00	5.500,00€

c) Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Nr. 3 bzw. „Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit“ und
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) bzw. „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“

Kategorie CAMO mit Recht Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit oder Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit (Zuschlag in Höhe von 4.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ nicht technisch komplizierte motorgetriebene und technisch komplizierte motorgetriebene Lfz gemischt		2.400,00€	3.000,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.200,00€	4.000,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.000,00€	5.000,00€

ÖFFENTLICH

< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.800,00€	6.000,00€
> 50 BJ		5.200,00	6.500,00€

d) Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“ mit
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 f) „Ausstellung einer Fluggenehmigung“

Kategorie CAMO mit den Rechten Durchführung Prüfung Lufttüchtigkeit und Ausstellung einer Fluggenehmigung (Zuschlag in Höhe von 3.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ nicht technisch komplizierte motorgetriebene und technisch komplizierte motorgetriebene Lfz gemischt		2.000,00€	2.500,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		2.800,00€	3.500,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.600,00€	4.500,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.400,00€	5.500,00€
> 50 BJ		4.800,00	6.000,00€

e) Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Nr. 3 „Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit“ und gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“ mit
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 f) „Ausstellung einer Fluggenehmigung“

ÖFFENTLICH

Kategorie CAMO mit den Rechten Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit und Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit mit Ausstellung einer Fluggenehmigung (Zuschlag in Höhe von 5.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ nicht technisch komplizierte motorgetriebene und technisch komplizierte motorgetriebene Lfz gemischt		2.800,00€	3.500,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.600,00€	4.500,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.400,00€	5.500,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		5.200,00€	6.500,00€
> 50 BJ		5.600,00	7.000,00€

XIII. Übersicht der Gebühren für Änderungen, die mit einer Änderung des CAME erfolgen:

a)

Kategorie CAMO	2/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	300,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Namensänderung/Umfirmierung • Umzug der Leitungsebene einer CAMO (Leitung/Bereich SM und CM ohne Einbindung ins Tagesgeschäft der Arbeitsebene)

ÖFFENTLICH

< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	800,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Abweichung von genehmigungspflichtigen CAME-Verfahren, auch für weitere zum CAME gehörige Dokumente • Wegfall Standort • Wegfall eines Unterauftragnehmers
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.600,00€	
> 50 BJ	1.800,00€	

b)

Kategorie CAMO	3/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	450,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des „Scope of Work“, sofern das Non-Prior-Approval-Verfahren gem. DEMAR CAMO, CAMO.A.130 c) diese Änderung nicht abdeckt. • Erstmalige Zustimmung zum Recht für die Verlängerung von ARCs (Verfahren plus benanntes Personal, nach bereits erteilter Erstgenehmigung der CAMO)
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.800,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.400,00€	
> 50 BJ	2.700,00€	

ÖFFENTLICH

c)

Kategorie CAMO	3/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	450,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Beantragung Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 f) - Ausstellung einer Fluggenehmigung <p>Hinweis: Die Genehmigung dieses Rechts kann nur in Zusammenhang mit der zusätzlichen Genehmigung von anderen Rechten gemäß DEMAR CAMO erfolgen. Folgende Kombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht gemäß CAMO.A.125 f) + Recht gemäß CAMO.A.125 e) • Recht gemäß CAMO.A.125 f) + Recht gemäß CAMO.A.125 e) + Recht gemäß CAMO.A.125 d), Nr.3 <p>Die in Tabelle XVI f) aufgeführten Gebühren sind daher zu berücksichtigen</p>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.000,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.000,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.000,00€	
> 50 BJ	1.000,00€	

d)

Kategorie CAMO	4/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	600,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Non-Prior-Approval-Verfahrens gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.130 a) 4.) • Genehmigung/Änderung des Verfahrens für die Prüfung der Lufttüchtigkeit unter Aufsicht für die Autorisierung von ARS • Änderung des Verfahrens zur Kontrolle der Kompetenz des Personals
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.600,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.400,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	3.200,00€	
> 50 BJ	3.600,00€	

ÖFFENTLICH

e)

Kategorie CAMO	5/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	750,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Standorte der CAMO (Arbeitsebene) • Änderung der Meldekette zwischen dem Leitungspersonal und dem AccM einer CAMO
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	3.000,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	4.000,00€	
> 50 BJ	4.500,00€	

f)

Kategorie CAMO	5/10 der Grundgebühr (nicht mehr als 2.000,00€)	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	750,00€	<ul style="list-style-type: none"> • Neugenehmigung oder Änderung Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 d) Nr. 3 - Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit • Neugenehmigung oder Änderung Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 e) - Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
> 50 BJ	2.000,00€	

2.3 Anerkennung des verantwortlichen Personals in einer CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.4.e)	Anerkennung des verantwortlichen Personals in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Abschnitt A Absatz CAMO.A.305 und Absatz CAMO.A.310 sowie Abschnitt B Absatz CAMO.B.330).	100 bis 1.800 €

a)

Kategorie CAMO		Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	300,00€	<p>Alle Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung von verantwortlichem Personal in einer CAMO durch die zuständige Bearbeiterin/den zuständigen Bearbeiter des Antrags zu erledigen sind. Als „Leitungspersonal“ gelten folgende Funktionsträger innerhalb einer CAMO bzw. nationalen CAMO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Betriebsleiterin/verantwortlicher Betriebsleiter • Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bzw. Leiterin CAMO/Leiter CAMO • Leiterin/Leiter Compliance Monitoring • Leiterin/Leiter Safety Management <p>Folgendes Personal gilt auch als verantwortliches Personal, auch wenn der Begriff des Leitungspersonals nicht zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lufttüchtigkeitsprüfpersonal (Airworthiness Review Staff; ARS) • Lufttüchtigkeitsprüfpersonal (ARS) mit zusätzlicher Berechtigung zur Ausstellung von Fluggenehmigungen (PtF), (ARS-PtF) <p>Hinweis: Diese Gebühr ist bei der Neugenehmigung und Änderung zusätzlich zu der Gebühr nach I.3.c) bzw. I.3.d) (siehe Tabelle XVI a)) zu erheben.</p>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	800,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.600,00€	
> 50 BJ	1.800,00€	

2.4 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde einer CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.4.c)	<p>Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde einer CAMO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adresse ändert sich durch neue Festlegung der Stadtverwaltung • Verlust oder Beschädigung der Urkunde 	90,00€

2.5 Aufsicht CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.6)	<p>Aufsicht CAMO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zeitlich erste Überprüfung in einem Kalenderjahr (als Audit vor Ort durchzuführen) zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen wird mit einem Pauschal-Betrag berechnet. • Die Berechnung der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der in einer CAMO beschäftigten Personen <p>→ bis zu 5 Personen: 1.000 € → über 5 bis 10 Personen: 2.000 € → über 10 bis 50 Personen: 3.500 € → über 50 bis 100 Personen: 5.000 € → über 100 bis 250 Personen: 7.000 € → über 250 bis 500 Personen: 10.000 € → über 500 Personen: 14.000 €</p> <p>Hinweis: Der Begriff „Person“ ist wie der Begriff „Beschäftigungsjahr“ anzuwenden.</p>	1.000,00€ - 14.000,00€

2.6 Anträge auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (AltMoC)

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
--	--------------------	----------------

ÖFFENTLICH

<p>Abschnitt VII.36</p>	<p><u>Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (AltMoC)</u></p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand je angefangener Stunde, der für den Antrag auf Genehmigung eines AltMoCs tatsächlich entstanden ist. Alle eingehenden Anträge sind an das LufABw weiterzuleiten, dort zu bearbeiten und abzurechnen.</p> <p>Gehobener Dienst: 90€ pro angefangener Stunde Arbeitszeit Höherer Dienst: 110€ pro angefangener Stunde Arbeitszeit</p>	<p>100,00€ - 10.000,00€</p>
-------------------------	--	-----------------------------

2.7 Beschränkung oder Anordnung des Ruhens auf Zeit einer Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
<p>§ 2 Absatz 2, Satz 2</p>	<p>Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kostentatbestand bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die durch das Luftfahrt-Bundesamt als Zwangsmaßnahmen veranlasst wurden. 	<p>2/3 der jeweils für die Genehmigung zu erhebenden Gebühr (+ Zuschläge)</p>

2.8 Widerruf einer Amtshandlung im Bereich CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
<p>Abschnitt VII.34</p>	<p>Widerruf einer Amtshandlung</p> <p>Die Festlegung der Gebühren richtet sich nach der Höhe der Gebühr für die jeweilige Amtshandlung, also Erstgenehmigung oder Änderung einer CAMO. Zuschläge für besondere Rechte sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die Gebühren werden erhoben, wenn Amtshandlungen auf Antrag zurückgenommen werden (z.B. Reduzierung des Genehmigungsumfanges) oder das LufABw aufgrund Teil CAMO.B.355 in Verbindung mit Teil CAMO.B. 350 tätig wird. Bei Teilwiderruf ist die Änderung des CAME und der Urkunde mit beinhaltet. Im Fall der freiwilligen Rückgabe einer vollständigen Genehmigung kann ein kostenfreier Widerruf erfolgen.</p>	<p>Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr.</p>

ÖFFENTLICH

	<p>a) Gebühren für den Widerruf auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf eines Rechts gemäß DEMAR CAMO 1/10 des jeweiligen Zuschlags, aber min. 90 € • Teilwiderruf (Reduzierung) einer CAMO-Genehmigung 2/10 der Gebühr nach I.3. d) <p style="text-align: right;">(+ Zuschläge aber min. 90 €)</p> <p>für Rechte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf einer CAMO-Genehmigung 2/10 der Gebühr nach I.3.d) <p style="text-align: right;">(+ Zuschläge für Rechte)</p> <p>b) Gebühren für den Widerruf aufgrund Teil CAMO.B.355 in Verbindung mit Teil CAMO.B.350</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilwiderruf eines Rechts gemäß DEMAR CAMO 2/10 des jeweiligen Zuschlags <p style="text-align: right;">aber min. 90 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf eines Rechts gemäß DEMAR CAMO 3/10 des jeweiligen Zuschlags <p style="text-align: right;">aber min. 90 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilwiderruf einer CAMO-Genehmigung 5/10 der Gebühr nach I.3.c) <p style="text-align: right;">(+ Zuschläge für Rechte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf einer CAMO-Genehmigung 8/10 der Gebühr nach I.3.c) <p style="text-align: right;">(+ Zuschläge für Rechte)</p>	
--	--	--

2.9 Besondere Gebührentatbestände

a) Antragsrücknahme

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt VII.34	<p><u>Antragsrücknahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller nach Beginn der fachlichen Bearbeitung können bis zu 8/10 der Gebühr für die jeweilige Genehmigung erhoben werden. 	Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung zu erhebender Gebühr.

b) Ablehnung von Anträgen

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt VII.34	<p><u>Ablehnung von Anträgen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als Unzuständigkeit können bis zu 8/10 der Gebühr für die jeweilige Genehmigung erhoben werden. 	Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung zu erhebender Gebühr.

c) Erfolglose Widerspruchsverfahren

d) Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt VII.34 a)	<p><u>Erfolglose Widerspruchsverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zu erhebende Gebühr ist zwischen dem Bearbeiter des Widerspruches, dem Leiter der Organisationseinheit und dem zuständigen LufABw-Juristen abzustimmen. • Die Mindestgebühr beträgt 40 €. 	Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben

3 Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen

3.1 (Erst-)Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	Genehmigung als Ausbildungsbetrieb nach DEMAR 147 mit einem <u>Kategorie-Grundlagenlehrgang</u> inklusive der ersten zugehörigen Unterkategorie/dem ersten Systemrating, sowie der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs und ggf. der Genehmigung der ersten Ausbildungsstätte (im Inland) für den Ausbildungsbetrieb.	2.200€
Anl. VII.28.	Erweiterung der Genehmigung inklusive der zugehörigen Genehmigung des geänderten Handbuchs, Basisgebühr zzgl. <ul style="list-style-type: none"> • für jede zusätzliche Kategorie incl. der ersten zugehörigen Unterkategorie • für jede zusätzliche Unterkategorie • für jedes zusätzliches Systemrating 	200 € 2.000 € 400 € 100 €
Anl. VII.28.	Genehmigung als Ausbildungsbetrieb nach DEMAR 147 <u>mit einem Musterlehrgang in einer Lizenzkategorie</u> , sowie der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs und ggf. der Genehmigung der ersten Ausbildungsstätte (im Inland) für den Ausbildungsbetrieb. <ul style="list-style-type: none"> • Luftfahrzeugmustersausbildung komplett (Theorie und Praxis) • Luftfahrzeugmustersausbildung, nur theoretische Ausbildung • Luftfahrzeugmustersausbildung, nur praktische Ausbildung 	2.000 € 1.900 € 1.800 €
Anl. VII.28.	Erweiterung der Genehmigung pro weiterem Musterlehrgang in einer Lizenzkategorie, inklusive der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs <ul style="list-style-type: none"> • Luftfahrzeugmustersausbildung komplett (Theorie und Praxis) • Luftfahrzeugmustersausbildung, nur theoretische Ausbildung • Luftfahrzeugmustersausbildung, nur praktische Ausbildung 	600 € 400 € 300 €
Anl. VII.28.	Prüfung der Eignung von Führungspersonal pro Form 4 inkl. der ggf. zugehörigen Genehmigung des Handbuchs	200 €

3.2 Änderung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	Änderungen genehmigter Lehrgänge (Grundlagen- oder Musterlehr-gang) (z.B. geänderte Stundenverteilung in Theorie oder Praxis) <ul style="list-style-type: none"> • Je betroffenem Lehrgang inklusive der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs 	300 €
Anl. VII.28.	Genehmigung eines Distance-Learning-Verfahrens <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Verfahrens inklusive eines Lehrgangs und der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs • Je weiterem Lehrgang 	200 € 30 €
Anl. VII.28.	Änderungen oder Erweiterungen Betriebsstätten-Standort <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte mit Standort im Inland • Betriebsstätte mit Standort innerhalb der EU • Betriebsstätten an allen anderen Standorten • Für Betriebsstätten die nur für Theorieprüfungen zugelassen sind bzw. werden 	220 € 550 € 1.100 € 70% des o.g. Betrages
Anl. VII.28.	Genehmigung von sonstigen Handbuchänderungen	200 €
Anl. VII.28.	Prüfung von Anträgen auf Abweichung vom nat. Standard für Ausbilder und Prüfer	200 €
Anl. VII.28.	Genehmigung von Differenz- und Kombilehrgängen inkl. der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs	50% der Gebühr für einen Grundlagen- oder Musterlehrgang

3.3 Aufsicht

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	Verlängerung der Genehmigung pro Kategorie bzw. Muster im Genehmigungsumfang basierend auf der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über System- und Produktaudits.	

ÖFFENTLICH

	• für jede Kategorie inkl. der ersten Unterkategorie und der ersten Ausbildungsstätte im Inland (Grundlagenausbildung)	1.100,00 €
	• für jede weitere Unterkategorie in dieser Kategorie	220,00 €
	• für den ersten Musterlehrgang in einer Kategorie incl. der ersten Ausbildungsstätte im Inland (Luftfahrzeug-Musterausbildung)	1.100,00 €
	• für jeden weiteren Musterlehrgang in dieser Kategorie	220,00 €
	• für jede weitere Ausbildungsstätte im Inland	je 220,00 €
	• für jede weitere Ausbildungsstätte innerhalb der EU	je 550,00 €
	• für jede andere Ausbildungsstätte	je 1.100,00 €
	• Betriebstätten die nur für Theorieprüfungen zugelassen sind	70% des o.g. Betrages

3.4 Sonstige Amtshandlungen

3.4.1 Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
§ 2 Absatz 2, Satz 2	<p>Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung</p> <p>• Der Kostentatbestand bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr als Zwangsmaßnahmen veranlasst wurden.</p>	<p>2/3 der jeweils für die Genehmigung zu erhebenden Gebühr (+ Zuschläge)</p>

3.4.2 Direkte Anerkennung von militärluftfahrzeugmusterbezogener Ausbildung nach DEMAR 66.B.130-DE

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	<p>Direkte Anerkennung von militärischen Luftfahrzeug-Musterausbildung-Lehrgängen für eine Einzelperson gemäß DEMAR 66.B.130-DE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie (technisch kompl. LFZ) • Praxis (technisch kompl. LFZ) <p>Wird der gleiche u. unveränderte Lehrgang für eine weitere Einzelperson geprüft und genehmigt, werden nur 50 % der o. g. Gebühren erhoben.</p>	<p>1.400,00€</p> <p>800,00€</p> <p>50% des o.g. Betrages</p>
Anl. VII.28.	<p>Prüfung der Möglichkeit einer direkten Anerkennung von militärischen Luftfahrzeug-Musterausbildung-Lehrgängen für eine antragstellende Organisation / Behörde gemäß DEMAR 66.B.130-DE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie (technisch kompl. LFZ) • Praxis (technisch kompl. LFZ) 	<p>1.400,00€</p> <p>800,00€</p>

4 Lizenzierung von technischem Personal (Standardverfahren)

Die auf den folgenden Seiten aufgelisteten Amtshandlungen, die im Rahmen der Erteilung / Änderung / Erweiterung von Lizenzen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen (Lizenz nach DEMAR 66) oder der fortdauernden Aufsicht über die vorgenannten Erlaubnisse und Lizenzen anfallen, sind in der LuftKostV/Gebührenverzeichnis in Verbindung mit diesem Gebührenschlüssel LufABw mit Gebührentatbeständen belegt bzw. unterliegen den in § 2 LuftKostV und 3 LuftKostV getroffenen Festlegungen zur Gebührenerhebung oder es ist eine entsprechende Auslagenerhebung (*durch LufABw*) durchzuführen. Entsprechende Kostenbescheide sind durch den/die bearbeitende(n) Mitarbeiter/in nach Abschluss der kostenpflichtigen Tätigkeit oder nach vollständiger Vorlage der Auslagenabrechnung zu erstellen und zu versenden.

Die Gebührenerhebung für die Bearbeitung von Anträgen zu Lizenzen nach DEMAR 66 unterteilt sich grundsätzlich in die Gebührenbereiche:

- Ersterteilung und /oder Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz
- Ausstellung und/oder Änderung der Lizenz (**Erlaubnisausstellung**) und
- Antragsrücknahme oder Ablehnung

Die anzuwendenden Gebührentatbestände sind:

4.1 Antragsprüfung - Ersterteilung und Erweiterungen

Übersicht der Gebühren für Überprüfungen zur Erteilung oder Erweiterung der Lizenz und eingetragener Berechtigungen für freigabeberechtigtes Personal

I) Ersterteilung einer Lizenz

Bei gleichzeitiger Beantragung von mehreren Kategorien ist jeweils eine Kategorieprüfung als „Prüfung der Voraussetzungen bei Ersterteilung“ festzulegen (4.1. I) a) – d)) und die entsprechende Gebührenberechnung durchzuführen. Die zweite bzw. jede weitere Kategorie im gleichen Antrag ist als Lizenzerweiterung (Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz (kategoriebezogen), 4.1 II)) anzusehen und die entsprechende Gebührenerhebung durchzuführen.

Für die Ersterteilung einer Lizenz werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Kategorie	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis III. Nr.32 a)b)c)e) zur Luft-KostV	Kategorie Ax	150,00
b)		Kategorie B1x	240,00
c)		Kategorie B2	240,00
d)		Kategorie C	270,00

II) Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz (kategoriebezogen)

Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie ist ein Gebührenrahmen von 5/10 bis 10/10 der Gebühr für die Antragsprüfung bei Erteilung einer Kategorie vorgegeben.

ÖFFENTLICH

- Für Erweiterungen um Unterkategorien der Kategorien A und B1 werden die Gebühren für die Antragsprüfung auf 50 % (5/10) der Erteilungsgebühr gemäß 4.1 I) a) bis b) festgelegt.
 - Für Erweiterungen um eine Kategorie wird die Gebühr auf 100 % (10/10) der Antragsprüfungsgebühr für die Erteilung der Kategorie gemäß 4.1 I) a) bis d) festgelegt.
- Für die Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz (kategoriebezogen) werden folgende Festlegungen getroffen:

Beispiele: Lizenzenerweiterung gem. 4.1. II)		EUR
	Kategorie Ax erweitert um Kategorie Ax	50% von 4.1 I) a) = 75,00
	Kategorie Ax erweitert um Kategorie B1x	100% von 4.1 I) b) = 240,00
	Kategorie B1x erweitert um Kategorie B1x	50% von 4.1 I) b) = 120,00
	Kategorie B1x erweitert um Kategorie B2	100% von 4.1 I) c) = 240,00
	Kategorie B1x/B2 erweitert um Kategorie C	100% von 4.1 I) d) = 270,00
	Kategorie B2 erweitert um Kategorie A	100% von 4.1 I) a) = 150,00

- III) Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz aufgrund von Löschung von Einschränkungen (kategoriebezogen)
 Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie aufgrund von Löschung von Einschränkungen werden 50% (5/10) der Erteilungsgebühr gemäß 4.1 I) a) bis d) festgelegt.

Für die Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz aufgrund von Löschung von Einschränkungen (kategoriebezogen) werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Kategorie	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis III. Nr.32 h) zur LuftKostV	Kategorie A	75,00
b)		Kategorie B1	120,00
c)		Kategorie B2	120,00
d)		Kategorie C	135,00

- IV) Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz aufgrund von Löschung von Einschränkungen (Vier-Augen-Prinzip)
 Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Lizenz aufgrund von Löschung von Einschränkungen hinsichtlich „Vier-Augen-Prinzip“, werden lediglich die Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz gem. 4.2 I) erhoben.
- V) Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz (musterbezogen)
 Eine Luftfahrzeugmusterberechtigung ist stets nur auf das Einzelmuster bezogen. Gruppenberechtigungen kommen nicht vor. Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges durch (zusätzliche) Luftfahrzeugmusterberechtigungen werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
--	-----------------	--------------	-----

ÖFFENTLICH

a)	Anlage Gebührenverzeichnis III. Nr.32 i) zur LuftKostV	pro Mustereintrag Einzelmuster (mit OJT-Prüfung)	600,00
b)		pro Mustereintrag Einzelmuster (ohne OJT-Prüfung)	450,00

VI) Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz aufgrund von Löschung von Einschränkungen (musterbezogen)

Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Musterberechtigung aufgrund von Löschung von Einschränkungen werden 50% (5/10) der Erteilungsgebühr gemäß 4.1 V) Buchstabe a) bis b) festgelegt. Löschungen werden pro betroffenes Muster betrachtet. Für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis III. Nr.32 i) zur LuftKostV	pro Mustereintrag Einzelmuster (mit OJT-Prüfung)	300,00
b)		pro Mustereintrag Einzelmuster (ohne OJT-Prüfung)	225,00

VII) Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz (militärische Module M50-55)

Bei gleichzeitiger Beantragung von mehreren militärischen Modulen, wird dieses als eine Erweiterung betrachtet. Das Hinzufügen zu bereits eingetragenen militärischen Modulen wird als erneute Erweiterung betrachtet. Für die Erweiterung einer Lizenz werden 50% (5/10) der Erteilungsgebühr gemäß 4.1 I) a) bis d) festgelegt.

Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges durch militärische Module werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis III. Nr. 32 h) zur LuftKostV	pro Erweiterung von militärischen Modulen M50-55 Kategorie Ax	75,00
b)		pro Erweiterung von militärischen Modulen M50-55 Kategorie B1	120,00
c)		pro Erweiterung von militärischen Modulen M50-55 Kategorie B2	120,00

4.2 Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz

Übersicht der Gebühren für die Ausstellung oder Änderung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal

I) Ausstellung der Lizenz bei Ersterteilung oder Berechtigungserweiterungen

Für die Ausstellung der Lizenz bei Ersterteilung oder Berechtigungserweiterung werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis IV. Nr. 11 zur LuftKostV	Lizenzberechtigung umfasst nur Kategorie Ax	40,00

ÖFFENTLICH

		-Unabhängig der Anzahl der Unterkategorien Ax	
b)		Lizenzberechtigung umfasst nur eine Kategorie B1, B2 oder C -Unterkategorien werden nicht separat gezählt Ax, B1x -Eingeschlossene Kategorien z.B. Ax bei B1.x werden nicht gezählt	60,00
c)		Lizenzberechtigung umfasst zwei Kategorien (Ax+B2, B1.x+B2, B1.x+C, B2+C) -Unterkategorien werden nicht separat gezählt Ax, B1x -Eingeschlossene Kategorien z.B. Ax bei B1.x werden nicht gezählt -Nicht eingeschlossene Kategorien Ax (z.B. A3 bei B1.1) werden als eine Kategorie A gezählt	75,00
d)		Lizenzberechtigung umfasst mehr als zwei Kategorien (Ax+B2+C, B1.x+B2+C) -Unterkategorien werden nicht separat gezählt Ax, B1x -Eingeschlossene Kategorien z.B. Ax bei B1.x werden nicht gezählt -Nicht eingeschlossene Kategorien Ax (z.B. A3 bei B1.1) werden als eine Kategorie A gezählt	90,00

II) Ausstellung der Lizenz aufgrund Änderung persönlicher Daten

Für die Ausstellung der Lizenz aufgrund Änderung persönlicher Daten werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis IV. Nr. 11 zur LuftKostV	Formlos angezeigte Adressänderung per einfacher Mitteilung (Brief, E-Mail): Lizenz wird nicht neu erstellt	-
b)		Neu-Ausstellung der Lizenz wegen Änderung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Personal- oder Personalausweisnummer, Staatsangehörigkeit)	40,00

III) Ausstellung einer Zweitschrift aufgrund von Verlust

Für die Ausstellung der Zweitschrift aufgrund von Verlust werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis IV. Nr. 20 zur LuftKostV	Ausstellung einer Zweitschrift	35,00

ÖFFENTLICH

IV) Ausstellung einer Lizenz aufgrund Änderung auf den aktuellen Eintragsstandard

Für die Ausstellung der Lizenz auf den aktuellen Eintragsstandard (auf Antrag) werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	EUR
a)	Anlage Gebührenverzeichnis IV. Nr. 11 zur LuftKostV	Änderung der Lizenz auf den aktuellen Eintragsstandard	40,00

4.3 Gebühren für die Antragsrücknahme oder Ablehnung

Übersicht der Gebühren für die Antragsrücknahme oder Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde.

Für die Antragsrücknahme oder Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde werden folgende Festlegungen getroffen:

	Rechtsgrundlage	Amtshandlung	Gebühren
a)	Anlage Gebührenverzeichnis VII. Nr. 34 zur LuftKostV	Rücknahme des Antrages durch den Ersteller vor Bearbeitungsbeginn, da eigenständig fehlerhafte oder irrtümliche Antragstellung erkannt.	Keine Gebühren
b)		Rücknahme/Ablehnung des Antrages bei geringem Aufwand	20% der Gebühren
c)		Rücknahme/Ablehnung des Antrages bei hohem Aufwand	30% der Gebühren

Erläuterungen:

Gebühren	= Gebühren, die bei positiver Entscheidung über den Antrag für die jeweilige Amtshandlung(en) erhoben werden müsste(n).
Geringer Aufwand	= einfache Durchsicht und Prüfung der Nachweise auf Vollständigkeit; fehlende Nachweise; Nachweise können trotz Nachforderung nicht erbracht werden
Hoher Aufwand	= Nachweise können trotz mehrfacher schriftlicher Nachforderung nicht erbracht werden; Fachgespräch erforderlich

4.4 Beispielrechnung für eine Antragstellung

I) Beantragt ist eine MAML mit folgenden Antragsdelikten: Kategorie A3 mit Erweiterung der militärischen Module KAT A - Module 50/51/52/53/54

Bezug Gebührenschlüssel	Amtshandlung	EUR
4.1 I) a)	Kategorie Ax	150,00
4.2 I) a)	Ausstellung der Lizenz - Lizenzberechtigung umfasst nur Kategorie Ax	40,00
4.1 VII) a)	Erweiterung militärische Module Kategorie A	75,00

ÖFFENTLICH

		<i>Gesamt: 265,00</i>

II) Beantragt ist eine MAML mit folgenden Antragsdelikten: Kategorie B1.1 und C mit Eintrag eines Lfz-Musters ohne OJT-Prüfung und mit Erweiterung der militärischen Module 50/51/53/54

Bezug	Gebührenschlüssel	Amtshandlung	EUR
	4.1 I) b)	Kategorie B1x	240,00
	4.1 I) d)	Kategorie C	270,00
	4.2 I) c)	Ausstellung der Lizenz - Lizenzberechtigung umfasst zwei Kategorien	75,00
	4.1 V) b)	Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz (musterbezogen) -Je Mustereintrag Einzelmuster (ohne OJT-Prüfung)	450,00
	4.1 VII) b)	Erweiterung militärische Module	120,00
			<i>Gesamt: 1155,00</i>

5 Auslagen

Folgende Auslagen sind im Rahmen der jeweiligen Leistungen anzurechnen:

5.1 Reisekostenvergütung

Die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Angehörigen des LufABw auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) sind vollständig anzusetzen. Hierbei sind die jeweiligen Reisekostenabrechnungen abzuwarten und inhaltsgleich die Positionen als eine Summe zu übernehmen. Es sind die Reisekosten aller teilnehmenden Auditoren zu berücksichtigen.

Bei Nutzung eines Dienst-KFZ sind die Kosten inhaltsgleich und als gesonderte Position im Kostenbescheid zu übernehmen.